

Präambel

Die primacall GmbH (nachstehend primacall) stellt Telekommunikationsdienstleistungen im Rahmen der Betreibervorauswahl (Preselection) aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Verfügung und stellt über den Verbindungsnetzbetreiber Verbindungen zu anderen Teilnehmern her. Die AGB werden Bestandteil eines jeden Vertrages mit primacall in Bezug auf die Betreibervorauswahl. Soweit diese AGB, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen (Tarife) oder Preislisten keine abweichende Regelung treffen, gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG).

1. Generelles

1) primacall stellt keinen Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsfestnetz zur Verfügung (Telefonanschluss). Die Leistung von primacall beschränkt sich vielmehr auf die Bereitstellung des vom Kunden gewünschten Telefentarifes im Wege der Betreibervorauswahl (sog. Preselection).

2) primacall ermöglicht Verbindungen zu Festnetz- oder Mobilfunkanschlüssen im In- und Ausland.

3) Wählt der Kunde primacall als Verbindungsnetzbetreiber, so wird der von primacall beauftragte Netzbetreiber als Verbindungsnetzbetreiber fest voreingestellt.

4) Sind mit dem Kunden Betriebsversuche vereinbart, so sind der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistung abhängig von den technischen und betrieblichen Möglichkeiten, die bei Betriebsversuchen eingeschränkt sein können. Soweit Arbeiten von primacall, der A1 Telekom Austria AG, der Colt Telekom Austria GmbH, der Verizon Austria GmbH zu leisten sein sollten, die erforderlich sind, um die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten, wobei dies Arbeiten zur Vermeidung von Störungen des Netzes beinhaltet, kann es zu vorübergehenden Einschränkungen bzw. Nichterbringbarkeit bzgl. des Umfangs und der Fristen der vertraglichen Leistung kommen.

primacall wird die Kunden, die von einer vorhersehbaren Unterbrechung oder Betriebseinschränkung betroffenen sein werden, rechtzeitig vor Eintritt des Ereignisses informieren. In Zeiträumen, in denen die Leistung von primacall nicht verfügbar war, sind keine Entgelte an primacall zu zahlen. Bereits gezahlte Entgelte werden den Kunden erstattet.

5) Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber primacall nicht nach, verlängert sich - unbeschadet der Verzugsregelungen - die Bereitstellungsfrist mindestens um den Zeitraum der Verzögerung. Bei den relevanten Kundenpflichten handelt es sich um die folgenden Pflichten:

- umgehende Mitteilung bei einer Änderung der Kundendaten (Anschrift, Name, Rufnummer, sofern mitgeteilt: Bankverbindung)
- Mitteilung durch den Kunden an primacall nach Ablauf von 2 Wochen ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung, sofern die bei Auftragserteilung zugesagten Auftragsbestätigung nicht beim Kunden zugeht
- umgehende Information, sofern der Anschluss bei der A1 Telekom Austria AG, der eine wesentliche Nutzungsvoraussetzung darstellt, nicht vorhanden ist bzw. nach Auftragserteilung durch den Kunden entfällt

6) primacall kann den Vertragsabschluss ganz oder teilweise aus wichtigem Grund verweigern oder Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen. Als wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift gelten mangelnde Bonität, Missbrauchsverdacht oder rechtswidrige Inanspruchnahme der Leistung.

7) Die vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Pflichten des Kunden (vgl. Ziffer 5).

8) Der Kunde kann seinen Vertrag mit primacall auf einen Dritten übertragen. Im Fall einer Übertragung seines Vertrages auf einen Dritten ist der Kunde zu einer entsprechenden Anzeige gegenüber primacall verpflichtet. Für alle bis zum Eintritt entstandenen Entgelt- und Schadensersatzansprüche haften der bisherige Kunde und der neue Kunde als Solidarschuldner. Sofern es zu einem Unternehmensübergang gemäß § 38 UGB kommt, sind die als Veräußerer und Erwerber beteiligten Unternehmen verpflichtet, primacall schriftlich über diesen Vorgang zu informieren. Für den Fall, dass eine solche schriftliche Information unterbleibt, haften der Veräußerer und der Erwerber für sämtliche Entgeltforderungen und Schadensersatzansprüche aus dem Vertrag mit primacall als Solidarschuldner.

9) primacall kann die Erteilung von Auskünften sowie die Durchführung beauftragter Vertragsänderungen davon abhängig machen, dass sich der Auftraggeber allein durch Nennung eines vorab festgelegten Kundenkennworts legitimiert. Der Kunde wird daher das Kundenkennwort sowie alle ihm zur Verfügung gestellten sonstigen Kennungen (z.B. PIN) vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen.

10) primacall weist darauf hin, dass in der jeweiligen Rechnung nur Gespräche und anderweitige Dienste berücksichtigt sind, deren Daten bis zum Tag der Abrechnung zur Verfügung stehen. Von den Netzbetreibern nachträglich gelieferte Daten werden auf einer der nächsten Rechnungen berücksichtigt.

11) Sämtliche Mehrwertdienstverbindungen werden über die A1 Telekom Austria AG abgerechnet.

12) primacall stellt die Anwahl der europäischen Notrufnummer 112 kostenfrei zur Verfügung.

2. Abschluss / Änderung des Vertrages

1) Der Vertrag kommt, je nachdem was früher eintritt, durch tatsächliche Leistungsbereitstellung oder durch Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung von primacall zustande. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung des Anschlusses beträgt ca. vier Wochen. Die gültigen Preise können auch im Internet unter www.primacall.at eingesehen werden.

2) Zur Auftragsannahme behält sich primacall vor,

(a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der für den Kunden zuständigen Wirtschaftsauskunftei (z.B. Kreditschutzverband) bzw. einer sonstigen Auskunftei einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;

(b) den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit primacall im Rückstand ist oder unrichtige Angaben macht, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind;

(c) die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

3) Für den Fall, dass bei Dauerschuldverhältnissen oder Leistungen, welche später als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, unvorhersehbare Änderungen eintreten, durch welche das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis, also das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung (z.B. durch Änderung der Lohnkosten sowie bei Kostenänderungen in der Telekommunikations- und IT-Industrie, insbesondere bei besonderen Netzzugängen und Zusammenschaltungen), in nicht unbedeutendem Maß gestört wird und primacall diese Änderungen weder veranlasst noch Einfluss auf selbige hat, ist primacall berechtigt, Änderungen dieser Bedingungen oder Preisänderungen sowie Änderungen im Leistungsumfang vorzunehmen und das Äquivalenzverhältnis wiederherzustellen. Etwaige Preisänderungen und Änderungen im Leistungsumfang sind auf die zuvor genannten Fälle beschränkt und müssen zumutbar sein. Auf

ausdrückliches Verlangen des Kunden wird Art und Umfang der Störung und die Wiederherstellung des Äquivalenzinteresses im Einzelnen dargelegt. Diese Bedingungen können darüber hinaus auch im Falle einer durch Änderung der Rechtsprechung verursachten Regelungslücke von primacall geändert werden, wenn ansonsten Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung der AGB zu beseitigen sind. Im Übrigen gilt für alle Änderung § 25 TKG 2003.

4) Bei Änderungen der AGB werden die Kunden über die neuen Inhalte sowie dem Zeitpunkt des Inkrafttretens unter Beachtung der Regelungen des § 25 TKG 2003 informiert.

Sofern die Kunden durch die Änderung(en) ausschließlich begünstigt werden, so kann/können diese Änderung(en) durch primacall bereits an dem Tag der Bekanntmachung der Änderung(en) angewandt werden. Dies gilt auch, soweit es sich bei den Änderungen um Entgeltänderungen handelt, die aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung erforderlich geworden sind. Handelt es sich bei den Änderung(en) nicht ausschließlich um begünstigende, so wird primacall diese Änderung(en) – soweit diese auch für Bestandskunden gelten sollen - den Kunden zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten in schriftlicher Form bekannt geben.

Den Kunden nicht ausschließlich begünstigende Änderungen der AGB berechtigen den Kunden zum Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung. Äußert der Kunde einen entsprechenden Wunsch, werden ihm die aktuellen AGB als Volltext zur Verfügung gestellt. Soweit es zu einer Entgeltänderung aufgrund eines vereinbarten Index kommt, berechtigen dies den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung.

3. Kundenpflichten

1) Der Kunde verpflichtet sich, den Telefonanschluss nur zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe dieser AGB und der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen.

2) Der Kunde hat alle Änderungen, die die im Folgenden aufgelisteten Sachverhalte betreffen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab der Änderung gegenüber primacall schriftlich bekannt zu geben:

- Änderungen des Namens
- jegliche Änderungen der Anschrift
- Änderungen der Rechnungsanschrift
- der Ruf- oder Telefaxnummer, der E-Mail-Adresse (soweit diese bekannt gegeben wurde)
- der Rechtsform
- bei Geschäftsunfähigkeit: Bestellung eines Vertreters / Bevollmächtigten; diesbezügliche Änderungen
- Bank- oder Kreditkartenverbindung (soweit bekannt gegeben)

3) Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen der primacall nicht missbräuchlich nutzen. D.h. er verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, das primacall-Netz und seine logische Struktur und/oder andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen; keine Viren, unzulässigen Werbesendungen, Kettenbriefe oder sonstigen belästigenden Nachrichten zu übertragen; keine Rechte Dritter, insb. Schutzrechte (Urheber und Markenrechte) zu verletzen; nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen; Dienstleistungen nur als Endkunde, d.h. als Konsument / Verbraucher, in Anspruch zu nehmen, leitungsgebundene Telekommunikationsdienstleistungen nur innerhalb einer Wohneinheit zu nutzen; keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vorzunehmen oder Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen; die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen.

4) Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweitschaltung) sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weitschaltung einverstanden ist.

4. Vertragsdauer und Kündigung

1) Soweit keine vereinbarte Vertragslaufzeit besteht, der Kundenvertrag demnach auf unbestimmte Zeit geschlossen wird, kann der Vertrag von jedem Vertragsteil mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

2) Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3) primacall ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

a) der Kunde trotz zuvor erfolgter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen unbezahlte Rechnungen nicht zum Ausgleich gebracht hat

b) der Kunde mit der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten in Verzug kommt oder diese schuldhaft verletzt, weiterhin für primacall ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist und primacall den Kunden zuvor angemahnt sowie ihm eine angemessene Frist von zwei Wochen zur Abhilfe unter Androhung des Ausspruchs einer Kündigung gesetzt hat.

4) Kommt der Kunde bei Dauerschuldverhältnissen mit monatlicher Pauschalvergütung (sog. Flatrate) mit mehr als zwei vollen Monatsgebühren in Höhe von insgesamt mehr als 100,- EUR in Zahlungsverzug, so werden alle vereinbarten Monatsgebühren bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags sofort fällig. Diese Rechtsfolge tritt erst ein, wenn der unter Ziffer

3) a) geschilderte Mahnprozess durchgeführt wurde.

5. Bedingungen für Entgeltzahlung

1) Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge gemäß den jeweils gültigen Tarifen und Preislisten verpflichtet. Rechnungen werden in der Regel monatlich gestellt. Bei geringen Rechnungsbeträgen unter EUR 5,- bleibt es primacall vorbehalten, Rechnungen in größeren Abständen, höchstens drei Monaten, zu stellen.

2) Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonates zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.

3) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen zu viel gezahlter Beträge, Doppelzahlungen etc. werden, sofern möglich, dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet. Sofern dieses z.B. wegen zwischenzeitlicher Vertragsbeendigung nicht möglich ist, so wird der entsprechende Betrag dem Kunden erstattet.

4) Im Falle einer vom Kunden verschuldeten Rückbuchung kann primacall eine Gebühr in Höhe von EUR 16,- inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnen.

5) Sämtliche Forderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Der Überweisungsantrag muss ohne Teilnahme am Lastschriftverfahren bei dem in der Rechnung angegebenen Kreditinstitut spätestens am Tag der Fälligkeit der Schuld erteilt werden.

6) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Verrechnung sind unverzüglich nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch innerhalb einer Frist drei Monaten nach Zugang der Rechnung, schriftlich gegenüber primacall zu beanstanden. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung bleibt hiervon unberührt.

7) Für den Fall, dass Fehler in den Rechnungen von primacall festgestellt werden, die sich zum Nachteil des Kunden auswirken bzw. auswirken könnten und sich die richtigen Rechnungsbeträge nicht ermitteln lassen, ist unbeschadet einer gerichtlichen Entscheidung eine auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme des jeweiligen Kommunikationsdienstes durch den Kunden basierende Pauschalabgeltung festzusetzen. Die Pauschalabgeltung wird auf der Grundlage der letzten drei Rechnungsbeträge ermittelt, soweit primacall einen Verbrauch in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann (vgl. § 71 IV TKG 2003).

8) Abrechnungen erfolgen nach Übermittlung der Daten durch den Netzbetreiber. Sämtliche Preise und Verrechnungssätze verstehen sich inklusive der gesetzlichen MwSt in der jeweils gültigen Höhe, die MwSt wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich festgelegten Höhe, unter Nennung des Endpreises, zusätzlich gesondert ausgewiesen.

9) Die Berechnung und der Einzug der angefallenen Verbindungsentgelte erfolgt im Namen und auf Rechnung von primacall.

6. Zahlungsverzug

1) Für jede Mahnung hat der Kunde eine Bearbeitungsgebühr von EUR 3,00 zu bezahlen, sofern es sich nicht um die Erstmahnung handelt. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

2) In jedem Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ist primacall zu einer neuerlichen Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigt.

7. Störungsmeldung

primacall nimmt Wartungsanfragen und Störmeldungen des Kunden über die Rufnummer 012537446 (Zum lokalen Ortstarif Festnetz; Mobilfunkpreise können abweichen) entgegen.

Vom Kunden angeforderte Wartungsleistungen sind kostenpflichtig und vom Kunden entsprechend des Preisverzeichnisses zu vergüten. Eine Entsperrung von Anschlüssen kann immer nur werktäglich montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 18.00 Uhr erfolgen.

8. Haftung

1) Die Haftung des Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2) Der Ersatz von Schäden - ausgenommen Personenschäden - ist gegenüber Unternehmern mit EUR 7.000,- je Schadensfall beschränkt.

3) Die vorgenannten Haftungsregelungen gelten im Falle von Pflichtverletzungen seitens eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von primacall entsprechend.

9. Verbot gewerblicher Nutzung

1) Die von primacall zur Verfügung gestellten Leistungen dürfen vom Kunden nicht zu gewerblichen Zwecken an Dritte zur Nutzung überlassen werden.

2) Dem Kunden ist es insbesondere nicht gestattet, den Zugang zum Netz von primacall ohne Zustimmung von primacall Dritten zur ständigen Alleinbenutzung oder gewerblich zur Nutzung zu überlassen. Insbesondere ist der Kunde aufgrund des Vertrages nicht berechtigt, die aufgrund dieses Vertrages erbrachten Leistungen Dritten anzubieten.

10. Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

11. Datenschutzbestimmungen

primacall verwendet lediglich die folgenden Daten der Kunden:

1) Standortdaten und Inhaltsdaten(vgl. § 92 TKG 2003). Diese Daten des Kunden verarbeitet primacall im Rahmen der §§ 101, 102 TKG 2003.

2) Sonstige personenbezogene Daten, die primacall durch den Kunden oder durch Dritte im Rahmen der Vertragsanbahnung bzw. im Laufe der Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellt werden: Bankverbindungsdaten, Geburtsdatum, Ausweisdaten, Beruf, Informationen zu einer etwaigen Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis. Die sonstigen personenbezogenen Daten des Kunden verwendet primacall zur Vertragsabwicklung.

3) Stammdaten: Familien- und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer, E-Mail-Adresse, Mobilfunknummer, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses mit primacall und sowie die Bonität des Kunden (vgl. § 92 TKG 2003).

Verkehrsdaten: Sämtliche Daten, die von primacall im Rahmen der Weiterleitung einer Mitteilung an ein Kommunikationsnetz oder zu Verrechnungszwecken verarbeitet werden (vgl. § 92 TKG 2003).

Die Stamm- und Verkehrsdaten des Kunden verwendet primacall für das Erbringen ihrer Telekommunikationsdienste im Rahmen der §§ 96 ff TKG 2003.

4) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Stamm-, Verkehrs- und sonstige personenbezogene Daten von primacall für bedarfsgerechte Angebote, Service-Leistungen, Dienste mit Zusatznutzen verwendet und ihm von primacall persönliche Angebote zu Telekommunikationsprodukten und Serviceleistungen unterbreitet werden.

5) Eine Löschung von Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

12. Bonitätsprüfung

1) primacall ist berechtigt, Wirtschaftsauskunfteien (z.B. Kreditschutzverband) Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages zu übermitteln und Auskünfte über den Kunden zur Bonitätsprüfung zu erhalten.

2) Eine Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von primacall oder eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird primacall die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei den für ihn zuständigen Stellen Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten und deren Nutzung erhalten.

3) Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

13. Aufrechnung

Gegen Forderungen von primacall kann der Kunde nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die im Zusammenhang mit seinen rechtlichen Verbindlichkeiten stehen, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig sind.

14. Abtretung und Übertragung

primacall ist berechtigt, diesen Vertrag auf Dritte zu übertragen, sofern hierdurch keine Verringerung der Sicherheiten für den Kunden bewirkt wird. primacall wird den Kunden von dieser Änderung des Vertrages 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich informieren. Der Vertrag gilt in der geänderten Fassung als vereinbart, wenn der Kunde der Abtretung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. primacall wird auf das Widerspruchsrecht und die Folgen der Weiternutzung der Dienstleistung sowie über die Folgen eines ausbleibenden Widerspruchs innerhalb der dafür eingeräumten Frist in der Mitteilung über die Änderungen der AGB besonders hinweisen. Sofern primacall von dem Recht zur Übertragung des Vertrages Gebrauch macht und der Kunde eine Fortsetzung des Vertrages mit dem neuen Vertragspartner nicht wünscht, ist der Kunde zur unverzüglichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt.

15. Einzugsermächtigung

primacall legt Wert auf die Vereinbarung einer Einzugsermächtigung für Forderungen der primacall. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die allgemeinen Verwaltungskosten zugunsten aller Kunden möglichst niedrig zu halten. Der Einzug erfolgt frühestens 3 Tage nach Rechnungsdatum. Das genaue Einzugsdatum ist auf der jeweiligen Rechnung vermerkt. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) beträgt mindestens zwei Tage. Bei Online-Rechnungen ist der Kunde verpflichtet, seinen angegebenen E-Mail-Account regelmäßig einzusehen und die Rechnungen abzurufen. Widerruft der Kunde eine durch ihn erteilte Einzugsermächtigung mit der Folge, dass primacall bei dem Versuch, Rechnungsbeträge einzuziehen, Rücklastschriftgebühren von dem jeweiligen Bankinstitut auferlegt werden, so hat der Kunde diese Rücklastschriftgebühren als Schadensersatz an primacall zurück zu erstatten, soweit den Kunden ein Verschulden trifft.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Der Erfüllungsort sowie der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und primacall ist Wien, Innere Stadt. Bei Klagen von primacall gegen einen Verbraucher iSd KSchG gilt, sofern der Verbraucher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder im Inland beschäftigt ist, der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.

Das Vertragsverhältnis zwischen der primacall und dem Kunden unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

17. Wahrung des Kommunikationsgeheimnis / Geheimhaltungspflicht

primacall schützt die auf ihren Servern gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik. primacall stellt zudem sicher, dass die Sicherheit und die Integrität aller datenrelevanten Einrichtungen dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Allerdings kann primacall nicht gewährleisten, dass jegliche in rechtswidriger Art und Weise vorgenommenen Zugriffe auf von primacall gespeicherte Daten verhindert werden sowie eine sich daran anschließende rechtswidrige Verwendung von Daten erfolgt. Soweit der Fall einer Verletzung der Sicherheit bzw. der Integrität von datenrelevanten Einrichtungen von primacall eintreten sollte, wird dieser abhängig von seiner Schwere

der zuständigen ie Regulierungsbehörde gemeldet. Überdies wird unter Umständen die Öffentlichkeit unverzüglich informiert.

18. Rufnummernunterdrückung

Für den Kunden besteht die Möglichkeit zur Rufnummernunterdrückung im Hinblick auf abgehende und eingehende Anrufe (vgl. §104 TKG 2003). Etwas anderes gilt für Werbeanrufen gemäß §107 Abs. 1a TKG. Für die technische Umsetzung ist primacall nicht zuständig.

19. Schlichtungsstelle

- 1) Unbeschadet der Zuständigkeit ordentlicher Gerichte kann der Kunde im Streit mit primacall um Entgeltstreitigkeiten sowie darüber, ob primacall eine vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Regulierungsbehörde durch einen Antrag ein Streitbeilegungsverfahren einleiten.
- 2) Anträge an die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde können elektronisch im Online-Verfahren oder schriftlich per Brief oder Telefax gestellt werden.

20. Schlussbestimmungen

- 1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt.
- 2) Die Betreiberanschrift lautet: primacall GmbH, Am Euro Platz 2, 1120 Wien.
- 3) Die zugesicherte Dienstqualität liegt bei 97 % p.a..